



Tipps für
Verheiratete
ohne Kinder

Tipps zum Erben und Vererben

Morgen
kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

Volksbanken
Raiffeisenbanken
in Hessen





Ein exklusiver Service Ihrer Volksbanken Raiffeisenbanken in Hessen

Tipps zum Erben und Vererben für Verheiratete ohne Kinder

Auch Ehepaare ohne Kinder sollten sich Gedanken über ihre Nachlassregelungen machen. **Noch immer denken viele Verheiratete, dass der Ehepartner automatisch alles erben wird, wenn keine Kinder existieren. Doch diese Annahme ist falsch:** Zumindest die Eltern des verstorbenen Ehepartners oder auch dessen Geschwister sowie deren Kinder können am Erbe beteiligt sein. Hierdurch kann es gerade bei Immobilien- oder Firmenbesitz zu äußerst unangenehmen Situationen kommen.

Durch vortestamentarische und testamentarische Regelungen können Sie jedoch dafür sorgen, dass Ihr Ehepartner optimal versorgt wird, und die Ansprüche der anderen Erben minimal bleiben.

Situation ohne Testament

Existiert kein Testament, tritt die gesetzliche Erbfolge ein:

- ▷ Neben dem Ehepartner sind zumindest noch die **Eltern des Erblassers** am Erbe beteiligt.
- ▷ Sollten die Eltern des Erblassers verstorben sein, treten **die Geschwister des Erblassers oder deren Nachkommen** in die Erbfolge ein.

So entsteht eine **Erbengemeinschaft** – jedem Erben gehört ein Anteil des Nachlasses: Der Haushalt gehört dem Ehegatten, Bargeld und Vermögen werden aufgeteilt, Immobilien gehören den Erben gemeinsam. Die Konsequenzen dieser Aufteilung können für den überlebenden Ehepartner äußerst unangenehm sein.

Mit vortestamentarischen Regelungen oder testamentarischen Regelungen können Sie die im vorigen Abschnitt dargestellten Ansprüche Dritter einschränken. Allerdings bleiben die Pflichtteilsansprüche¹ der Eltern des Verstorbenen bestehen.

Vortestamentarische Regelungen

Haben Ehegatten gemeinsame Konten, gehört jedem automatisch die Hälfte des Vermögens. **Doch Vorsicht:** Der Ehepartner muss tatsächlich (Mit)Inhaber des Kontos sein, eine Vollmacht reicht nicht aus.

Damit Ihrem Ehepartner die Hälfte des Immobilienbesitzes gehört, muss er als Miteigentümer im Grundbuch eingetragen sein. Übrigens sind Zuwendungen unter Ehegatten, wie die unentgeltliche Übertragung von selbstgenutztem Wohneigentum, in der Regel schenkungssteuerfrei. Lebensversicherungen oder Sparverträge fallen unter bestimmten Bedingungen nicht unter den Nachlass. Mit diesen können Sie Ihren Ehegatten jenseits der Erbteilung mit dem nötigen Bargeld versorgen. **Aber Vorsicht:** Die Summe der gezahlten Prämien können bei Pflichtteilsforderungen als Schenkung angesehen werden.

Tipp: Indem Sie die Eigentumsanteile am „gemeinsamen“ Vermögen transparent dokumentieren, verhindern Sie unnötige Auseinandersetzungen.

Testamentarische Regelungen

Mit einem Testament können Sie die gesetzliche Erbfolge verändern, indem Sie Ihren Ehepartner als Alleinerben einsetzen. Mit diesem Schritt sind die Eltern des Verstorbenen, deren Abkömmlinge – also Geschwister und deren Abkömmlinge – aus der Erbfolge ausgeschlossen. Die Eltern können jedoch Pflichtteilsansprüche geltend machen, die keine erbrechtlichen, sondern schuldrechtliche Ansprüche darstellen.

Besonders wichtig aber ist: Sämtliche Abkömmlinge der Eltern – also Geschwister und deren Abkömmlinge – können mit einem Testament aus der Erbfolge ausgeschlossen werden.

Die Eltern können jedoch bereits vor Eintritt des Erbfalls auf den Pflichtteil verzichten. Klare Verhältnisse schafft hier eine vertragliche Regelung vor einem Notar.

¹ Der Pflichtteil ist die Hälfte von dem, was ein gesetzlicher Erbe erben würde, wenn die gesetzliche Erbfolge zum Zuge käme – wenn also weder Testament noch Erbvertrag bestehen. Dabei handelt es sich um einen reinen Zahlungsanspruch.

Das gemeinschaftliche Testament

Ehepartner können ein gemeinschaftliches Testament aufsetzen: Dieses eignet sich, um sich **gegenseitig zu Alleinerben einzusetzen**. Bei den weiteren Regelungen gibt es unterschiedliche Möglichkeiten: Der hinterbliebene Ehepartner kann seine Erben später frei bestimmen oder die Ehepartner bestimmen gemeinsam einen sogenannten Schlusserben sowie evtl. auch Ersatzerben.

Um sicherzugehen, dass das Testament rechtlich Bestand hat und tatsächlich den Wünschen beider Ehepartner entspricht, **sollte man bei der Erstellung einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen**.

Wunscherben

In einem Testament können Sie neben Ihrem Ehegatten auch andere Personen bedenken. Hier gibt es den Unterschied zwischen den Erben und „Empfängern eines Vermächnisses“.

- ▷ Der **Erbe** ist mit einem Anteil am Nachlass im Testament eingesetzt und wird damit ggf. auch zum Mitglied der Erbengemeinschaft.
- ▷ Der **Empfänger eines Vermächnisses** wird nicht zum Miterben, sondern hat nur gegenüber den Erben ein Anrecht auf die Herausgabe des Gegenstands oder des Geldbetrags. Genauso können Sie Rechtsansprüche wie ein Wohnrecht oder eine monatliche Rente vermachen.

Wissenswertes zum Testament

Privates Testament:

- ▷ Dieses Testament muss grundsätzlich vom Testierenden **persönlich und zur Gänze handschriftlich** errichtet werden, die Schrift muss lesbar sein.
- ▷ der Testierende muss es am Ende des Testamenttextes **eigenhändig unterschreiben**.
- ▷ Der Testierende muss die **Erben nennen** und erklären, **zu welchen Teilen** sie erben sollen.
- ▷ Das Testament sollte **Ort und Datum** der Ausstellung enthalten, um Missverständnisse zu vermeiden.

Notarielles Testament:

- ▷ Das notarielle Testament wird unter Beteiligung eines Notars errichtet; es wird **vom Notar beurkundet**.
- ▷ Es wird **amtlich verwahrt** beim Nachlassgericht.
- ▷ Der Testierende erhält einen Hinterlegungsschein.
- ▷ Wird das notarielle Testament aus der amtlichen Verwahrung zurückgezogen, so gilt dies als Widerruf.
- ▷ **Testamente können jederzeit geändert oder widerrufen werden.**
- ▷ Sie sollten Ihre Verfügungen in **regelmäßigen Abständen prüfen** und ggf. anpassen.

Sie wollen mehr erfahren?

In diesem Rahmen können wir Ihnen einige wichtige Hinweise und Tipps geben, die jedoch nicht abschließend alle Belange ansprechen und die keinesfalls den Anspruch haben, eine rechtliche, steuerliche und finanzielle Beratung zu ersetzen.

Häufig sind die vermögensrechtlichen oder familiären Situationen komplex. Für eine rechtlich, steuerlich und finanziell sichere Nachlassregelung lohnt es sich, den Rat von Fachleuten einzuholen. **Mithilfe Ihres Bankberaters sowie erfahrener Steuerberater, Rechtsanwälte oder Notare können Sie die optimale Regelung finden.**

Wir würden uns freuen, mit Ihnen in einem Beratungsgespräch auf die finanziellen Aspekte der Vermögensnachfolge einzugehen. Es erwartet Sie neben wichtigen Informationen zur optimalen vortestamentarischen Gestaltung Ihrer Vermögensverhältnisse die digitale Broschüre „Wegweiser zum Erben und Vererben“:

Der **„Wegweiser zum Erben und Vererben“** beschreibt detailliert und verständlich, wie Sie Ihren Familienbesitz durch optimale Vermögensübertragung sichern können.